

Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,
Leipzig

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

AUS DEM INHALT:

Seite 361

Dr. Gerhard Pape, Richter am OLG, Celle
Die Gläubigerbeteiligung im Insolvenzverfahren unter
besonderer Berücksichtigung der Interessen der Kredit-
wirtschaft
– Teil II –

Seite 368

Wiss. Assistent Dr. Florian Jacoby, Hamburg
Die Tilgung der Bestattungskosten vom Nachlasskonto

Seite 378

OLG Koblenz, 20. 6. 2002
Sittenwidrigkeit eines negativen Bietabkommens im
Zwangsversteigerungsverfahren

Seite 380

OLG Zweibrücken, 1. 7. 2002
Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einer nota-
riellen Urkunde

Seite 396

BGH, 12. 12. 2002
Zu den Anforderungen an die Zulässigkeit eines Eröff-
nungsantrags des Schuldners

Seite 400

BGH, 9. 1. 2003
Zur Frage der Kenntnis der Finanzverwaltung von den
Umständen, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit
des Schuldners schließen lassen

Seite 402

BGH, 7. 1. 2003
Zur Beurteilung, ob eine für grundsätzlich gehaltene
Rechtsfrage entscheidungserheblich ist

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Dr. Gerhard Pape, Richter am OLG, Celle Die Gläubigerbeteiligung im Insolvenzverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Kreditwirtschaft – Teil II –	361
Wiss. Assistent Dr. Florian Jacoby, Hamburg Die Tilgung der Bestattungskosten vom Nachlasskonto	368

Rechtsprechung

Bankrecht

Hans. OLG Hamburg	12. 7. 2002	Notarielle Beurkundung einer Ausbietungsgarantie	376
OLG Koblenz	20. 6. 2002	Sittenwidrigkeit eines negativen Bietabkommens im Zwangsversteigerungsverfahren	378
OLG Zweibrücken	1. 7. 2002	Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde	380

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	11. 4. 2002	Zur Frage des Zustandekommens eines Maklervertrags zwischen dem Verkäufermakler und dem Käufer, der zunächst einen Vertragsschluss abgelehnt hatte	382
Bundesgerichtshof	25. 7. 2002	Keine Nichtigkeit des mit dem Wohnungssuchenden geschlossenen Maklervertrags, wenn der Makler weder vom Vermieter noch einem anderen Berechtigten einen Auftrag hatte	383
Bundesgerichtshof	3. 7. 2002	Zur Auslegung eines Mietvorvertrages über Kinoräume, die als Teil eines Gesamtkomplexes erst noch errichtet werden sollen, sowie zum Auskunftsrecht aus einem Vormietrecht	385
Bundesgerichtshof	3. 7. 2002	Zur Wirksamkeit des formularmäßigen Ausschlusses der Gewährleistung für anfängliche Mängel bei für möglich gehaltener gesundheitsgefährdender Schadstoffbelastung der Mieträume	389
Bundesgerichtshof	17. 7. 2002	Keine Anwendung von § 571 BGB a.F. auf einen Vertrag über das Recht zur Errichtung und Unterhaltung einer Breitbandkabelanlage	391
Bundesgerichtshof	11. 9. 2002	Zum Abschluss eines Mietvertrages durch den Vertreter einer Erbengemeinschaft; zur Einhaltung der Schriftform in diesem Fall	393

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	12. 12. 2002	Zu den Anforderungen an die Zulässigkeit eines Eröffnungsantrags des Schuldners	396
Bundesgerichtshof	9. 1. 2003	Wirksamkeit eines rechtskräftig gewordenen Eröffnungsbeschlusses, der verfahrensfehlerhaft ergangen ist; inkongruente Deckung durch Zahlung eines Dritten zur Tilgung einer fälligen Beitragsforderung des Sozialversicherungsträgers gegen den Schuldner	398
Bundesgerichtshof	9. 1. 2003	Zur Frage der Kenntnis der Finanzverwaltung von den Umständen, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners schließen lassen	400
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	7. 1. 2003	Zur Beurteilung, ob eine für grundsätzlich gehaltene Rechtsfrage entscheidungserheblich ist	402
OLG Karlsruhe	21. 3. 2002	Reichweite des Risikoausschlusses für Baurisiken in der Rechtsschutzversicherung	404
OLG Koblenz	30. 8. 2001	Zur Auslegung und Bestimmtheit einer vollstreckbaren notariellen Urkunde	405

Bücherschau

Scott L. Hoffman	The Law and Business of International Project Finance	408
	Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim	

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Chefsyndikus der Hamburgischen Landesbank, Hamburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhof, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorfstraße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 71,20 (einschl. 7% MwSt. € 4,66) + € 5,57 Versandkostenzuschlag (einschl. € –,36 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 6,90 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2003 Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV